

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Alsfeld

in der Fassung vom 22.11.2012,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.03.2024 mit Wirkung vom 01.04.2024

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld am 14.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Alsfeld erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen);
2. zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

- 20/1 -

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt
zu § 2 a):

je angefangenen Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen **20 v.H.** der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
20 v.H. der Bruttokasse,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen **8 v.H. der Bruttokasse, höchstens 40,00 Euro;**

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
8 v.H. der Bruttokasse, höchstens 20,00 Euro;
mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
in Spielhallen und Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
24 v.H. der Bruttokasse, höchstens **500,00 Euro;**

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat **25,00 Euro.**

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat der Stadt Alsfeld - Steueramt - die Bruttokasse.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Eigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter (Steuerschuldner) ist verpflichtet,

a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten

- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

sowie die nach § 3 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Magistrat der Stadt Alsfeld - Steueramt - mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Im Falle des § 2 Buchst. a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Alsfeld — Steueramt — eine Steuererklärung unter Verwendung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Alsfeld eingegangen ist. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist; in diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Im Falle des § 2 Buchst. b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheids. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils bis zum 15. Tage nach dem Ablauf des Kalendervierteljahres zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, den Kasseneinhalt, Nachfüllungen, Tagesjournal, Auszahlvorrat, Kasse, Türöffnungen und Spielstatistik enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (5) Kommt der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nach, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

- 20/1 -

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Alsfeld - Steueramt - ist berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, insbesondere die nach § 7 Abs. 4, die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen sowie den Fiskaldatenspeicher auszulesen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Alsfeld bereits angezeigten Spielapparate bzw. die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume gelten als angezeigt im Sinne des § 6.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 15.12.2010 außer Kraft.

Alsfeld, den 22. November 2012

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Ralf A. Becker, Bürgermeister

Die am 04.12.2014 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 01.01.2015 bezieht sich auf die Änderung der Steuersätze in § 4 Abs. 1 Ziffer 1.

Die am 28.03.2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 04.04.2019 bezieht sich auf die Änderung in § 7 Abs. 2.

Die am 14.03.2024 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 01.04.2024 bezieht sich auf die Änderungen in §§ 3, 7 Abs. 4 und 8.